

# Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – Festlegung der Qualifikation des Notarztes –

Auf der Grundlage der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG – vom 22. Juli 2008 (GVBl Seite 429 ff.) werden gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG folgende Anforderungen für die Qualifikation des Notarztes vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer festgelegt:

## I.

1. Der seit Einführung der Notarztqualifikation im Bayerischen Rettungsdienstgesetz bisher als Anforderung für die Qualifikation als Notarzt festgelegte Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ behält seine Gültigkeit.
2. Der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ als Anforderung des Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG ist bis zum 31. Juli 2009 bei Nachweis der Erfüllung der bisher festgelegten Voraussetzungen erwerbbar.  
Die Inhalte der Voraussetzungen für den

Erwerb dieser Fachkunde sind letztmalig im *Bayerischen Ärzteblatt* 3/2007, Seite 148 f. und 5/2007, Seite 275, veröffentlicht und zudem unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) unter der Rubrik Fortbildung/Fachkunden abrufbar.

## II.

Ab 1. August 2009 wird unbeschadet der Festlegung unter I. 1. als Anforderung für die Qualifikation des Notarztes gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Ausgefertigt, München, 15. November 2008

Dr. H. Hellmut Koch  
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer